

Vertrag zur temporären Überlassung von Räumen

Zwischen der

Gemeinde Aßling (Überlasser)

85617 Aßling, Bahnhofstr. 1

vertr. durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Hans Fent

und

_____ (Nutzer)

vertr. durch _____

_____ Ort, Straße)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Räumlichkeiten

1) Überlassen werden im Haus Kirchplatz 1, 85617 Aßling folgende Räumlichkeiten:

- Gemeindesaal inkl. WC Damen und WC Herren (ohne Küchennutzung)
- Ratszimmer inkl. WC Damen und WC Herren (ohne Küchennutzung)
- Küchennutzung über GTEV „Atteltaler“ Aßling (Ansprechpartner Susanne Stanzel Tel. 08092/32922)
- Benutzung Behindertenaufzug notwendig

2) Für die o.g. Räumlichkeiten erhält der Nutzer folgende(n) Schlüssel:

- 1 x Schlüssel für Zugang zum Objekt und zum Gemeindesaal/Ratszimmer**
- 1 x Schlüssel für Behindertenaufzug**

Der Nutzer verpflichtet sich, den/die Schlüssel bei Beendigung des Überlassungsvertrages zurückzugeben. Außerdem verpflichtet er sich, den/die Schlüssel nicht an weitere Personen weiterzugeben. Um Missbrauch auszuschließen, muss ein Verlust unverzüglich gemeldet werden. Daraus evtl. entstehende Kosten (wie Schlüsselerersatz oder notwendige Erneuerung der Schlösser) sind vom Nutzer zu tragen. Der Abschluss oder die Erweiterung einer Haftpflichtversicherung für Schlüsselverlust wird daher empfohlen. Der/Die Schlüssel wird/werden nach vorheriger Absprache während der Öffnungszeiten durch das Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Kirchplatz 2, gegen eine Kautions von 100,00 € an den Nutzer ausgehändigt.

§ 2 Nutzungszweck

1) Die temporäre Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich für folgenden Zweck:

- Veranstaltung von Vereinen und Parteien mit Einnahmen
- Veranstaltung von Vereinen und Parteien ohne Einnahmen
- Private Veranstaltung
- Gewerbliche Veranstaltung

Zusätzliche Angabe zum Nutzungszweck: _____

Jede Änderung des Nutzungszwecks bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Überlassers.

- 2) Der Nutzer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Überlasser von diesem Vertrag zurücktreten, wenn ihm eine gegebenenfalls erforderliche Erlaubnis zur oben genannten Nutzung nicht erteilt wird.

§ 3 Überlassungszeit und Überlassungsentgelt

- 1) Der Überlassungszeitraum beginnt am _____ um _____ Uhr
und endet am _____ um _____ Uhr.

Überlassungen bis spätestens 8 Uhr des darauffolgenden Tages zählen nicht als ein zusätzlicher Überlassungstag.

An folgenden Tagen erfolgt jeweils eine weitere Überlassung zu denselben Uhrzeiten:

-
- 2) Mit Ausnahme der unentgeltlichen Überlassung für „Veranstaltungen von Vereinen und Parteien **ohne Einnahmen**“ ist für die Räume pro Überlassungstag folgendes Entgelt zu zahlen:

Gemeindesaal: 170,00 € (ohne Umsatzsteuer)* + Reinigungspauschale 150,00 € (ohne Umsatzsteuer)*

Ratszimmer: 85,00 € (ohne Umsatzsteuer)* + Reinigungspauschale 100,00 € (ohne Umsatzsteuer)*

*** Sofern es sich bei dem Nutzer um einen Unternehmer handelt, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist zum o.g. Nutzungsentgelt zusätzlich die Umsatzsteuer zu zahlen und die Anlage 2 dieses Vertrages auszufüllen.**

Sofern das Überlassungsentgelt nicht bei Schlüsselübergabe in bar gezahlt wird, ist es bis spätestens einen Tag vor der Schlüsselübergabe auf folgendes Konto des Überlassers bei der Raiffeisenbank-Volksbank zu überweisen:

IBAN DE26 7016 9450 0000 5107 69

BIC: GENODEF1ASG

§ 4 Ausstattung der Räume, Nutzung und Rückgabe

1. Die Räume werden wie besichtigt überlassen. Bauliche/technische Mängel bzw. Schäden an überlassenen Räumlichkeiten vor dem Beginn der Überlassung hat der Nutzer dem Überlasser unverzüglich anzuzeigen. Sofern keine Beanstandungen beim Überlasser eingehen, gelten die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß übergeben.
2. Die überlassenen Räumlichkeiten sind vom Nutzer pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Während der Überlassung entstandene Mängel und Schäden sind dem Überlasser unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Schadensersatzsprüche des Überlassers bleiben durch die Anzeige unberührt.
3. Der Nutzer verpflichtet sich für die Dauer der Nutzung, den gesamten für den Gemeindesaal, das Ratszimmer und auf dem Grundstück Kirchplatz 1, 85617 Aßling folgendes: Im Mietobjekt dürfen ausschließlich Biere und alkoholfreie Getränke aus dem jeweils aktuellen Sortiment der Wildbräu Grafing GmbH ausgeschenkt werden. Der Ausschank von Getränken, die nicht im Sortiment der Wildbräu Grafing GmbH geführt werden, ist möglich, sofern diese nicht aus dem Sortiment hergestellt werden können (Mischgetränke). Es ist dem Mieter nicht gestattet Leer- und Vollgut anderer Brauereien, im Mietobjekt zu lagern oder auszuschenken. Der Bezug der Biere und alkoholfreien Getränke ist allgemein von Getränkehändlern möglich. Eine eventuelle Essensausgabe ist vom Nutzer selbständig zu organisieren. Die vorhandene Küche steht bei Bedarf nur über den GETV „Atteltaler“ Aßling zur Verfügung.
4. Nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses hat der Nutzer dem Überlasser die überlassenen Räume besenrein zurückzugeben. Der Nutzer ist verpflichtet die Tische und Stühle im Ratszimmer

/Gemeindesaal nach der Nutzung wieder gemäß aushängendem Bestuhlungsplan bzw. Bestuhlungsmodellen anzuordnen. Die verschiedenen Bestuhlungsmodelle sind unter www.as sling.de veröffentlicht. Zusätzlich sind Fotos mit den entsprechenden Bestuhlungsmodellen an der Stirnseite des Einbauschranks im Ratszimmer angebracht.

5. Nach Besichtigung der gemieteten Räume durch das Bürgerbüro und Kontrolle des geforderten Stuhl- und Tischaufbaus wird dem Mieter im Gegenzug die Kautions in Höhe von 100 Euro ausgehändigt.
6. Es obliegt dem Nutzer, die für den von ihm beabsichtigten Nutzungszweck gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen jeder Art auf seine Kosten selbst einzuholen und die notwendigen Auflagen und Gesetze einzuhalten (u.a. Freihalten der Fluchtwege, Jugendschutz)

§ 5 Bauliche Veränderungen, Ausbesserungen

- 1) Der Überlasser übernimmt vor der Überlassung keine speziell gewünschten Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandhaltungskosten, die die überlassenen Räumlichkeiten, das Gebäude oder die technische Einrichtung und Außenanlagen betreffen.
- 2) Bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumlichkeiten darf der Nutzer nur nach schriftlicher Zustimmung des Überlassers vornehmen lassen. Die Zustimmung darf ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Gebäudes, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden dienen, darf der Überlasser ohne Zustimmung des Nutzers vornehmen lassen.

§ 6 Überlassung an Dritte

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Überlassers gestattet.

§ 7 Haftung

- 1) Dem Nutzer sind die überlassenen Räumlichkeiten nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Der Überlasser übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Tauglichkeit der Räumlichkeiten zu dem vom Nutzer beabsichtigten Nutzungszweck sowie für sonstige, nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften der Räumlichkeiten.
- 2) Der Überlasser haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen und den entsprechenden vom Nutzer eingebrachten Gegenständen entstehen, gleich welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass der Überlasser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- 3) Bei kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie kurzfristigen Störungen der Licht-, Kanalisations-, Strom-, Heizungs- und Wasserleitungen kann der Nutzer gegenüber dem Überlasser keine Schadensersatzansprüche geltend machen, sofern den Überlasser daran kein Verschulden trifft.
- 4) Der Nutzer haftet dem Überlasser gegenüber für sämtliche Nachteile und Schäden, die durch den Nutzer selbst, durch in den Räumlichkeiten aufgenommene Personen, durch Kunden oder selbst in seinem Einflussbereich stehende Dritte an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen entstehen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

- 1) Dem Nutzer obliegen für die Dauer der Überlassung die Verkehrssicherungspflichten in den überlassenen Räumlichkeiten.
- 2) Für die Einhaltung des Winterdienstes (werktags ab 7 bis 20 Uhr, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ab 8 bis 20 Uhr) ist der Überlasser verantwortlich. Im Falle der Überlassung zu späteren Zeiten hat der Nutzer die Verkehrssicherungspflicht auch bei den Außenanlagen hinsichtlich des Zugangs zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewährleisten.

§ 9 Sonstiges

- 1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 2) Erfüllungsort ist Aßling; Gerichtstand ist Ebersberg.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht.
- 4) Der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet.

Ort; Datum

Ort, Datum

Gemeinde Aßling

Nutzer

Anlage 1: Hausordnung Kirchplatz 1

bei Unternehmern als Nutzer: **Anlage 2: Nachweis der Option § 9 (1) und (2) UStG**